
**Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I.

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV) wird wie folgt geändert:

*Titel***Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV)***Ingress*

gestützt auf Artikel 42 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹, die Artikel 13, 45 und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)² sowie die Artikel 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 11 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 27. März 2012³,

Art. 1 „Behörden“ wird ersetzt durch „Behörden sowie den Vollzug des Hundegesetzes“.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Der Veterinärdienst kann mit Tierheimen Vereinbarungen über die Unterbringung und Vermittlung von beschlagnahmten Tieren abschliessen sowie im Einzelfall geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.

Art. 27 ¹ Unverändert.

² Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei melden dem Veterinärdienst

- a alle Vorfälle mit verhaltensauffälligen Hunden, die zu Verfügungen oder Strafanzeigen geführt haben,
- b alle Hundehaltungen, bei denen Verletzungen von Menschen oder Tieren oder ein übermässiges Aggressionsverhalten oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten eines Hundes aufgetreten sind,
- c alle Hundehalterinnen und Hundehalter, bei denen eine sichere und ver-

¹ SR 455

² BSG 910.1

³ BSG 916.31

antwortungsbewusste Hundehaltung fraglich ist.

³ Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei informieren sich gegenseitig über die Meldungen nach Absatz 2; der Veterinärdienst informiert sie über alle von ihm verfügten Massnahmen.

Datenerhebung und
-zugriff

Art. 28a (neu) Die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und ihrer Halterinnen und Halter sowie der Zugriff auf die entsprechenden Daten richten sich nach Artikel 13 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)⁴.

Mindestdeckungs-
summe der Haft-
pflichtversicherung

Art. 29 Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und -halter nach Artikel 11 des Hundegesetzes beträgt drei Millionen Franken.

7.2 Ausbildungsanforderungen und Bewilligung von Kunstbauen

Herdenschutzhunde

Art. 32a (neu) Als Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Hundegesetzes gelten nur Hunde, die im Rahmen eines Vertrags mit der nationalen Herdenschutzkoordinationsstelle eingesetzt werden.

Ausführen von Hun-
den im Rudel

Art. 32b (neu) ¹ Mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, dürfen gleichzeitig ausgeführt werden, wenn

- a die ausführende Person über die Befähigung als Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)⁵ verfügt,
- b die ausführende Person als Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe b TSchV tätig ist,
- c die ausführende Person über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Sinne von Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b TSchV betreffend die gewerbliche Zucht und Haltung von Hunden verfügt,
- d die ausführende Person eine anerkannte Jagdprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die von ihr ausgeführten Hunde alle eine Gehorsamsprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)⁶ bestanden haben oder
- e die ausführende Person einen vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannten Sachkundenachweis für Schlittenhundehalterinnen und -halter mit dem entsprechenden Gespann erbracht hat.

² Das Mitführen und der Einsatz von Hunden für das Treiben auf der Jagd gelten nicht als Ausführen im Rudel.

Bewilligung von
Kunstbauen für die
Bodenhundeausbil-
dung

Art. 33 Unverändert.

⁴ BSG 916.51

⁵ SR 455.1

⁶ BSG 922.111.1

7.3 (neu) Hundetaxe

Art. 33a (neu) Hilfs- und Begleithunde im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a des Hundegesetzes sind Blinden- oder Gehörlosenführhunde sowie die durch die Organisation „Le Copain“ ausgebildeten Hilfhunde von motorisch Behinderten oder Epileptikerinnen und Epileptikern.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁷:

Anhang II B Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

1. bis 3.1.11 Unverändert

3.1.12	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	Taxpunkte
a	Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
b	Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeitaufwand
c	Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand

- 3.2 bis 12.4.2 Unverändert

2. Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)⁸:

Anhang zu Artikel 1

<i>Bussenliste</i>	CHF
1. bis 4. Unverändert	
<i>C Veterinär- und Hundewesen</i>	
5. Unverändert	
6. Missachtung der Leinenpflicht (Art. 7 des Hundegesetzes vom 27. März 2012)	100.--
7. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes im öffentlichen Raum (Art. 5 Abs. 2 Hundegesetz)	100.--
8. Unwirksame Kontrolle eines Hundes (Art. 5 Abs. 2 Hundegesetz)	100.--
9. Unberechtigtes gleichzeitiges Ausführen von mehr als drei mehr als vier Monate alten Hunden (Art. 9 Hundegesetz)	100.--
10. bis 13. Unverändert	

⁷ BSG 154.21

⁸ BSG 324.111

14. Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz [AbfG]⁹, Art. 10 und 15 Hundegesetz):
14.1 bis 32. Unverändert

III.

Die Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11) wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

⁹ BSG 822.1